



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Robert Büchner

Referat IIA8

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

E-Mail an: marktkonsultation-h2offshore@bmwk.bund.de

WAB e.V. Registrierung im Lobbyregister: R002723

Marktkonsultation Eckpunkte Förderrichtlinie zur Erzeugung von grünem Wasserstoff auf See:

„Förderrichtlinie Offshore-Elektrolyse“ - am 18. Januar 2023

Sehr geehrte Herr Büchner,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an der schriftlichen Marktkonsultation der Eckpunkte zur Förderrichtlinie zur Erzeugung von grünem Wasserstoff auf See: „Förderrichtlinie Offshore-Elektrolyse“. Wir haben bereits am 2. Juni 2022 in dem Appell: „Partnerschaft für eine klimaschützende Wasserstoffproduktion aus Offshore-Windenergie“ mit weiteren Verbänden und Organisationen sowie im November 2022 mit dem Appell zur Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) „Grüner Wasserstoff aus Offshore-Windenergie zum festen Teil der Nationalen Wasserstoffstrategie machen!“ auf die Bedeutung der Offshore-Elektrolyse für die Realisierung des Ziels der Bundesregierung von 10 GW Elektrolysekapazität bis zum Jahr 2030 hingewiesen. Wir begrüßen die möglichen Fortschritte besonders im Hinblick auf einen frühen Start der Vergabe der Fläche SEN-1 durch diese Marktkonsultation der Eckpunkte zur Förderrichtlinie zur Erzeugung von grünem Wasserstoff auf See für ein spezifisches Offshore-Wasserstoff-Ausbauziel in der deutschen AWZ sowie für den raschen Markthochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Wir unterstützen die geplante Vergrößerung der Fläche SEN-1 auf 95,4 km².

WAB e.V.

Geschäftsführerin Heike Winkler | AG Bremerhaven | Vereinsregisternr. 1095 | Steuernr. 60/142/00469 | VAT No. DE224506414
Weser-Elbe Sparkasse | BIC BRLADE21BRS | IBAN DE16 2925 0000 0001 2104 16 www.wab.net



Einleitung

Wir unterstützen das Ziel, die gesamte deutsche Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Es ist dabei folgerichtig, die Stromversorgung bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Hierbei und für das Gelingen der Energiewende an Land und auf See ist die Stromspeicherung unerlässlich. Hier spielen die Produktion und der Transport von grünem Wasserstoff aus Windenergie eine entscheidende Rolle. Nur mit grünem Wasserstoff können beispielsweise schwer zu elektrifizierende Bereiche dekarbonisiert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie in Deutschland wird neben dem Import von grünem Wasserstoff maßgeblich davon abhängen, wie schnell der heimische Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland gelingt.

Die EU-Kommission sieht mit dem REPower EU-Programm vor, bis 2030 in der EU mindestens 10 Mio. Tonnen an grünem Wasserstoff zu produzieren. Im Hinblick auf die Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) und aller damit zusammenhängenden gesetzlichen und regulativen Rahmenbedingungen fordern wir die Ermöglichung von Geschäftsmodellen für die heimische Produktion von grünem Wasserstoff aus Offshore-Windenergie.

Grundlegende Anmerkungen

Wir halten die in dem Eckpunktepapier vorgesehene Aufteilung der Ausschreibungen in „Gebotsphase Förderung“ und „Gebotstermin Flächenausschreibung“ für nicht zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund der zeitlichen Herausforderung einer schnellen Projektrealisierung. Die deutsche Industrie ist bereits ab 2026/2027 auf die Bereitstellung größerer Mengen an grünem Wasserstoff angewiesen. Damit dieses gewährleistet werden kann, muss der Baubeginn des Wasserstoffprojektes auf der SEN-1 Fläche in 2025/2026 erfolgen. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Ausschreibungen der Förderung und der Flächenzuweisung in einem Schritt erfolgen. Akteure mit Förderungszusage benötigen die Fläche und Akteure mit Flächenzuweisung benötigen für die Realisierung die Förderung.

Wenn beide Ausschreibungen nicht zusammengefasst werden könnten, beispielsweise mit einem Preiskriterium (,falls dieses unerlässlich ist) in der Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone, ist eine Bezuschlagung von mehr als einem Vorhaben sinnvoll in der Förderausschreibung. Es sollten dann alle Gebote bezuschlagt werden, die die qualitativen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen und bis zu 20 Prozent über dem niedrigsten Angebot liegen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es in dem „Gebotstermin Flächenausschreibung“ zu einem Bieterwettbewerb kommt. Trotzdem



sollte der Schwerpunkt auf dem Innovationspotenzial und der Systemdienlichkeit sowie der Einbindung von KMU liegen. In jedem Fall sollten die Gebote nicht nur monetär bewertet werden. Die Realisierungswahrscheinlichkeit der in den Geboten beschriebenen Projekte ist dringend in die Bewertung miteinzubeziehen. Dieses bezieht sich einerseits auf den Nachweis der Lieferfähigkeit der relevanten Komponenten, wie aber auch die Verträglichkeit mit den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten und letztendlich auf die Leistungsfähigkeit des Bieters bzw. Bieterkonsortiums.

- Mit einem Wachstum der Offshore-Wind-Zulieferkette auch für grünen Wasserstoff bieten sich neben einer kostengünstigen Energieversorgung immense Wertschöpfungspotenziale einschließlich langfristiger und zukunftsorientierter Beschäftigungsperspektiven für den Industriestandort Deutschland, die es neben dem erforderlichen Klimaschutz zu verwirklichen gilt. Die Erzeugung von grünem Wasserstoff auf See steckt noch in den Kinderschuhen und benötigt den erforderlichen regulatorischen Rahmen, der Geschäftsmodelle ermöglicht. Nur so kann der festgelegte Hochlauf der Wasserstoffproduktion mit der Windenergie auf See durch die Vergabe der Fläche SEN-1 und weiteren sechs jährlichen Ausschreibungen von 500 Megawatt installierter Leistung ab 2023 gelingen.

Die Flächenbereitstellung sollte in den kommenden Jahren bis 2030 im Zuge eines Sprinterprogramms für die „Grüne Wasserstoffproduktion“ in Deutschland für 3 Gigawatt (2 Gigawatt Offshore plus 1 Gigawatt Onshore) erfolgen. Die ersten Ausschreibungen sollten bestenfalls noch im 1. Quartal 2023 veröffentlicht werden, um keine weitere Hochlaufzeit zu verlieren.

Für die Ausschreibung der jährlichen 500 MW ab 2023 ist die Entwicklung eines wettbewerblichen Marktdesigns für Offshore-Wind-Wasserstoff ein erforderlicher Schritt. In der Koalitionsvereinbarung wurde die Prüfung der Einführung von Wasserstoff-Differenzverträgen (Carbon Contracts for Difference, CCfD oder Contracts for Difference CfD) angekündigt. Grundsätzlich handelt es sich bei dem H2Global-Konzept, um ein CfD Modell, allerdings für den Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten aus anderen Ländern außerhalb der EU. Vorteil dieses Modells ist, dass es bereits von der EU geprüft und die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht bestätigt wurde. CCfD sollten daher analog zum H2Global Programm, die Möglichkeit bieten, die Markteinführung von grünem Wasserstoff aus heimischer grüner Stromproduktion v. a. in den Grundstoffindustrien über eine Abfederung der genannten Kostendifferenzen deutlich vorzuziehen und damit die Abnahmebereitschaft für grünen Wasserstoff anzureizen. Wir fordern daher die zügige Einführung eines auf CCfD basierenden Instruments, wobei maßgeblich die durch das geförderte Projekt vermiedenen Emissionen sowie die auf die CO₂-Minderung bezogenen Mehrkosten, die sich aus der



Produktion mit der Klimaschutztechnologie im Vergleich zu einer Referenztechnologie ergeben berücksichtigt werden sollten.

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Bundesregierung gefordert die erforderlichen regulatorischen Rahmenbedingungen noch im ersten Halbjahr 2023 zu schaffen.

Auch der ehrgeizige Wasserstoff-Plan des jüngsten REPower EU-Pakets der EU-Kommission erlaubt ab 2027 nur noch, Wasserstoff aus Strom neugebauter und subventionsfreier Windenergieanlagen zu produzieren. Selbst wenn die Genehmigungsverfahren für neue Windenergie in Zukunft beschleunigt werden, würde dies den dringend notwendigen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft verzögern. Die gesamte Wertschöpfungskette der grünen Wind- und Wasserstoffwirtschaft verfolgt das Ziel Marktführer von international wettbewerbsfähiger Offshore-Elektrolyse zu werden. Hier ist Geschwindigkeit erfolgsentscheidend.

Für die Vergabe der Fläche SEN-1 sollte der Innovationsgehalt, die Systemdienlichkeit und die Partizipation der heimischen Zulieferindustrie im Vordergrund stehen. Das spiegelt sich in der Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom BMWK teilweise bereits wider. Daher ist aus unserer Sicht der niedrigste Förderungsbedarf, wie in den vorliegenden Eckpunkten aufgeführt nicht zielführend, sondern die Kriterien in der Flächenausschreibung (SoEnergieV) und die Realisierungswahrscheinlichkeit sollten maßgeblich sein. Wesentlicher Inhalt der Verordnung zu den sonstigen Energiegewinnungsbereichen: Bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See gewinnt das Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, das heißt der Bieter, der die niedrigste Förderung für den erzeugten Strom begehrt, erhält den Zuschlag. Ein entsprechendes Verfahren sei bei sonstigen Energiegewinnungsbereichen nicht möglich, da die Erzeugung von Strom auf See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind oder die Erzeugung anderer Energieträger nicht gefördert wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, objektive, nachvollziehbare, diskriminierungsfreie und effiziente Bewertungskriterien für die Vergabe erstmals festzulegen. Das steht im Widerspruch zu der Gebotsphase Förderung und kann nicht durch einen vorgelagerten Preiswettbewerb gelöst werden.

Die erforderlichen Mittel (im Fall eines Sprinterprogramms aufbauend auf der geprüften EU-konformen marktnahen Systematik von H2Global für 2 Gigawatt auf See erzeugten „grünen“ Wasserstoff sollten bei über 60 EUR pro Megawattstunde liegen) für einen schnellen Markthochlauf mittels eines zentral voruntersuchten CfD-Rahmens sollten im Haushalt 2023 vergleichbar mit dem aktuellen Modell zum Import von „grünem“ Wasserstoff zur Verfügung stehen.



Die vorgegebene Beschränkung auf eine Pipeline bzw. auf den leitungsgebundenen Wasserstofftransport als Förderbedingung, sollte auf Grund der vorgeschlagenen Flächengröße und der angenommenen Realisierungsdauer einer Pipeline inklusiver aller genehmigungsrechtlicher Themen wegfallen. Die Förderausschreibung sollte unabhängig von der Transportleitung erfolgen und H₂-Transportkonzepte, Wasserstoffbeimischung und grundsätzlich zum jetzigen Entwicklungsstand die Produktion von Derivaten inkludieren.

Fragestellungen zu den geplanten Eckpunkten der Förderrichtlinie „Offshore-Elektrolyse“

Mindest- und Maximalelektrolyseleistung

Wir begrüßen die Vergrößerung der Fläche SEN-1, wengleich mindestens 2 GW Elektrolyseleistung erforderlich sind. Die Festlegungen für die Mindest- und Maximalelektrolyseleistung und die vorgelagerte Förderausschreibung sind in diesem Stadium der Offshore-Elektrolyse nicht sinnvoll. Hier bieten sich wie beschrieben andere Förderungsmodelle an, die sich an der Maximalelektrolyseleistung orientieren sollten.

Überbauungsverhältnis

Der Versuch durch eine Festlegung eines Überbauungsverhältnis auf der jeweiligen Fläche die Kontinuität der Wasserstofferzeugung zu steigern, ist nicht zielführend. Vielmehr sollte dieses Ziel im Rahmen der Bewertung der Gebote durch die Bezuschlagung für die Gewährleistung einer Fahrplanteue über einen festzulegenden Zeitraum für die grüne Wasserstoffproduktion angereizt werden. Auf diese Weise können die Bieter technologieoffen ihre Gebote zum Beispiel durch die Integration von Speichern, durch eine Überbauung oder andere innovative Lösungen optimieren (Gas-Systemdienlichkeit).

Transportkapazität

Die vorgegebene Beschränkung auf eine Pipeline bzw. auf den leitungsgebundenen Wasserstofftransport als Förderbedingung, sollte auf Grund der vorgeschlagenen Flächengröße und der angenommenen Realisierungsdauer einer Pipeline inklusiver aller genehmigungsrechtlicher Themen wegfallen. Die Förderausschreibung sollte unabhängig von der Transportleistung erfolgen und H₂-Transportkonzepte, Wasserstoffbeimischung und grundsätzlich zum jetzigen Entwicklungsstand die Produktion von Wasserstoff-Derivaten, wie in der Verordnung vorgesehen, inkludieren.

Die in dem Eckpunktepapier der Marktkonsultation vorgesehene Errichtung einer Pipeline mit einer Übertragungskapazität von 2 GW bzw. 1,6 Mrd. Nm³ durch den privatwirtschaftlich tätigen Bieter widerspricht einerseits dem Grundsatz des „Unbundling“, also der



Interessensentkopplung von Erzeugung und Transport bzw. Verteilung der Energien, und andererseits steht der Ansatz einer strategischen Entwicklung eines Wasserstoff-Pipeline-Netzes in der Nordsee sowie der europäischen Vernetzung entgegen. Dieses Netz sollte aus diesem Grund durch den Bund finanziert, geplant und dessen Bau und Betrieb ausgeschrieben werden. Im Gegensatz zu dem im Eckpunktepapier vorgesehenen Bau einer kleinen Pipeline sollte eine zukunftsorientierte Pipeline gebaut werden, um einerseits bis 2035 ausreichende Kapazitäten für den in der Industrie benötigten Wasserstoff zu gewährleisten und andererseits die Eingriffe in den Naturhaushalt des Wattenmeers zu minimieren.

Meilensteine für Teilauszahlungen

Da keine Erfahrungswerte bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche vorliegen, ist eine Angabe des Zeitplans nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen sowie ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung notwendig. Für die Teilnahme an der Ausschreibung nach Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind Annahmen zur Projektrealisierung erforderlich. § 14 Absatz 1 regelt die unterschiedlichen Fristen zur Realisierung der nach § 9 bezuschlagten Gebote. Hieraus können Meilensteine für Teilauszahlungen generiert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus der WAB-Geschäftsstelle

Ansprechpartnerin:

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

E-Mail: heike.winkler@wab.net